

225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 31. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens

§ 1. Das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens hat in Österreich Rechtspersönlichkeit.

§ 2. Dem vorläufigen Sekretariat des Donauschutzübereinkommens werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für die Vereinten Nationen in Wien auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen.

§ 3. (1) Dem Leiter des vorläufigen Sekretariats des Donauschutzübereinkommens und seinen Stellvertretern werden Privilegien und Immunitäten in jenem Umfang eingeräumt, wie sie den leitenden Angestellten der Vereinten Nationen in Österreich (Dienstgrad P-5 oder darüber) eingeräumt werden.

(2) Den übrigen Bediensteten des vorläufigen Sekretariats werden Privilegien und Immunitäten in jenem Umfang eingeräumt, wie sie den Angestellten der Vereinten Nationen in Österreich mit dem Dienstgrad P-4 oder darunter eingeräumt werden.

(3) Alle Bediensteten des vorläufigen Sekretariats unterstehen dem österreichischen Sozialversicherungsrecht, ausgenommen die Bediensteten, die von einem anderen Staat als Österreich in das vorläufige Sekretariat entsendet werden und deren Besoldung während ihrer Tätigkeit im vorläufigen Sekretariat unmittelbar durch diesen Staat erfolgt.

§ 4. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten stattet die Bediensteten des vorläufigen Sekretariats mit Lichtbildausweisen aus, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen ist.

§ 5. Staatenvertretern, insbesondere dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der vorläufigen Kommission des Donauschutzübereinkommens, die an Kommissionstagungen, Konferenzen, Expertentreffen oder Seminaren teilnehmen, die das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens in Österreich veranstaltet, oder die das vorläufige Sekretariat in amtlicher Eigenschaft aufsuchen, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen, die an Tagungen der Vereinten Nationen in Österreich teilnehmen oder die Einrichtungen der Vereinten Nationen in Österreich in amtlicher Eigenschaft aufsuchen. Dies steht dem Genuß von Privilegien und Immunitäten nicht entgegen, die solchen Personen auf Grund anderer Rechtsvorschriften in Österreich zukommen.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zwischen der Republik Österreich und der Kommission des Donauschutzübereinkommens abzuschließenden Amtssitzabkommens außer Kraft. In diesem Amtssitzabkommen ist auch der Übergang der vom vorläufigen Sekretariat des Donauschutzübereinkommens erworbenen Rechte und Pflichten zu regeln.

§ 7. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 3 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, des § 4 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister, dessen Wirkungsbereich berührt ist, betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Donauschutzübereinkommen sieht ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Wien vor. Um in der Übergangszeit bis zum völkerrechtlichen Inkrafttreten des Übereinkommens bereits Aktivitäten zu ermöglichen, einigten sich die Unterzeichner darauf, daß das Sekretariat seine Tätigkeit unmittelbar nach der Unterzeichnung auf vorläufiger Grundlage aufnehmen sollte.

Dazu bedarf es aber eines geeigneten rechtlichen Rahmens (Rechtspersonlichkeit nach innerstaatlichem Recht, angemessene Privilegien und Immunitäten).

Problemlösung:

Um einen solchen rechtlichen Rahmen für die Dauer der Übergangsperiode bis zum völkerrechtlichen Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens herzustellen, bedarf es eines Bundesgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Aus dem geringen Umfang des vorläufigen Sekretariats ergibt sich ein entsprechend geringer Umfang des Verwaltungsaufwandes für die eingeräumten Privilegien und Immunitäten, sodaß das vorgesehene Bundesgesetz keine finanziellen Auswirkungen hat. Die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats des Donauschutzübereinkommens soll durch freiwillige Beiträge und Leistungen der Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Union ermöglicht werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang Österreich solche freiwilligen Beiträge oder Leistungen einbringen wird, ist durch das vorliegende Bundesgesetz, das lediglich den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats herstellt, nicht präjudiziert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das „Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau“ (Donauschutzübereinkommen), das am 29. Juni 1994 in Sofia auf Ministerebene unterzeichnet wurde und dem Nationalrat noch zur verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuleiten sein wird, sieht im wesentlichen eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Donauanrainerstaaten auf wasserwirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte und einer Vermeidung negativer, insbesondere auch grenzüberschreitender Auswirkungen vor.

Das Donauschutzübereinkommen wendet die Grundsätze des im Rahmen der ECE ausgearbeiteten und von Österreich am 18. März 1992 in Helsinki unterzeichneten „Übereinkommens über den Schutz und die Nutzung von grenzüberschreitenden Wasserläufen und internationalen Seen“ auf die Donau an. Es wurde in mehreren Verhandlungsrunden in Wien, Preßburg, Bukarest, Sofia und zuletzt in Prag ausgearbeitet und von Österreich, Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Moldau, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Emissionserfassung, der Emissionsbegrenzung, der Wassergüteuntersuchung, der Forschung und der Entwicklung, des Informationsaustausches und der Hilfeleistung.

Zur Verwirklichung der Vertragsziele sind institutionelle Instrumentarien vorgesehen, welche eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen und die erforderliche inner- und zwischenstaatliche Koordination sicherstellen sollen. Dies sind insbesondere eine internationale Kommission und ein ständiges Sekretariat. Als Sitz des ständigen Sekretariats ist Wien vorgesehen.

Das Übereinkommen sieht vor, daß es 90 Tage nach Hinterlegung der neunten Ratifikations-, Beitritts- oder Annahmeerkunde in Kraft tritt. Um jedoch unverzüglich einsetzende Aktivitäten zu ermöglichen, einigten sich die Unterzeichner in einer Erklärung – ebenfalls in Sofia – darauf, daß die Organe des Übereinkommens, Kommission und Sekretariat, ihre Tätigkeit unmittelbar nach der Unterzeichnung auf vorläufiger Grundlage aufnehmen sollten. Die erste Sitzung der internationalen Kommission auf vorläufiger Grundlage fand daher im Anschluß an die Unterzeichnung des Übereinkommens am 30. Juni und 1. Juli 1994 in Sofia statt.

Das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens hat seine Tätigkeit in Ermangelung eines geeigneten rechtlichen Rahmens (Rechtspersonlichkeit nach innerstaatlichem Recht, angemessene Privilegien und Immunitäten) bisher noch nicht aufgenommen. Um eine solche für die Dauer der Übergangsperiode bis zum völkerrechtlichen Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens herzustellen, war die Ausarbeitung des vorliegenden Bundesgesetzes erforderlich. Die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats des Donauschutzübereinkommens soll durch freiwillige Beiträge und Leistungen der Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Union ermöglicht werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang Österreich solche freiwillige Beiträge oder Leistungen einbringen wird, ist durch das vorliegende Bundesgesetz, das lediglich den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des vorläufigen Sekretariats herstellt, nicht präjudiziert.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Diese Bestimmung verleiht dem vorläufigen Sekretariat des Donauschutzübereinkommens Rechtspersönlichkeit im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung. Demnach kann das vorläufige Sekretariat in diesem Rahmen Rechte erwerben und Pflichten übernehmen. Der Übergang solcher Rechte und Pflichten auf die Kommission des Donauschutzübereinkommens ist in § 6 zweiter Satz angesprochen. Die genannte Kommission besteht ebenfalls bereits auf vorläufiger Grundlage und wird mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens als Völkerrechtssubjekt konstituiert, sodaß sie danach mit Österreich ein Amtssitzabkommen abschließen kann.

Zu § 2:

Durch die Gleichstellung mit den Vereinten Nationen in Wien sollen dem vorläufigen Sekretariat des Donauschutzübereinkommens jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, die durch Verträge Österreichs mit den Vereinten Nationen, insbesondere durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO-Amtssitzabkommen, BGBl. Nr. 245/1967) und die darauf beruhenden Zusatzabkommen, oder durch gesetzliche Regelungen festgelegt sind.

Zu § 3:

Auch den Bediensteten des vorläufigen Sekretariats des Donauschutzübereinkommens werden durch die Gleichstellung mit vergleichbaren Angestellten der Vereinten Nationen in Wien die in den oben angeführten Abkommen und gesetzlichen Regelungen eingeräumten Privilegien und Immunitäten gewährt, allerdings mit einer Einschränkung im Bereich der Sozialversicherung.

Die Bezugnahme auf „Angestellte der Vereinten Nationen“ ergibt sich aus der entsprechenden Verwendung des Ausdrucks „Angestellte“ in den bilateralen Abkommen mit den Vereinten Nationen (vgl. das UNIDO-Amtssitzabkommen). Den Umfang an Privilegien und Immunitäten, wie ihn gemäß Abschnitt 28 des UNIDO-Amtssitzabkommen höhere Angestellte der Vereinten Nationen ab dem Dienstgrad P-5 genießen, steht dabei nur dem Leiter des vorläufigen Sekretariats des Donauschutzübereinkommens und seinen – voraussichtlich zwei – Stellvertretern zu.

Den übrigen Bediensteten des vorläufigen Sekretariats ist die privilegienrechtliche Stellung der sonstigen Angestellten der Vereinten Nationen in Wien (Dienstgrad P-4 und darunter) eingeräumt.

Sowohl für den Leiter des vorläufigen Sekretariats und seine Stellvertreter als auch für die übrigen Bediensteten gelten, wenn es sich dabei um österreichische Staatsbürger oder um Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich handelt, die Einschränkungen ihrer privilegienrechtlichen Stellung, die in dem am 13. April 1967 durchgeführten Notenwechsel zum UNIDO-Amtssitzabkommen (ebenfalls BGBl. Nr. 245/1967) vorgesehen sind, sodaß sie ua. in abgabenrechtlicher Hinsicht nur die Befreiung von allen Steuern in bezug auf die vom vorläufigen Sekretariat des Donauschutzübereinkommens bezahlten Gehälter und Einkünfte genießen.

Hinsichtlich der Sozialversicherung wird davon ausgegangen, daß das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens noch keinen Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen im Bereich der Vereinten Nationen (UN-Pensionsfonds, Pauschalverträge mit Krankenversicherungen ua.) haben wird, und daß es bis auf weiteres im Interesse seiner Bediensteten liegen wird, daß sie dem österreichischen Sozialversicherungsrecht unterstellt sind. § 3 Absatz 3 stellt als *lex specialis* zu den Absätzen 1 und 2 sicher, daß grundsätzlich alle Bediensteten des vorläufigen Sekretariats dem österreichischen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Ausgenommen sind lediglich jene Bediensteten, die von einem anderen Staat als Österreich auf dessen Kosten in das vorläufige Sekretariat entsendet werden. Soweit österreichische Beamte von Österreich auf der Grundlage von § 39a des Beamtendienstrechtsgesetzes in der Fassung der BDG-Novelle 1994 in das vorläufige Sekretariat entsendet werden, unterliegen sie weiterhin als Beamte den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften, während im Falle einer Karenzierung ihre Beschäftigung beim vorläufigen Sekretariat der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegt. Bei Beendigung dieser Beschäftigung kommt es wie bei einer sonstigen Karenzierung im Sinne von § 308 Abs. 4 ASVG zur Zahlung eines Überweisungsbetrages und damit nicht zu einer doppelten Beitragsbelastung des Bediensteten.

225 der Beilagen

5

Zu § 4:

Analog zu § 63 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, soll mit dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die Bediensteten des vorläufigen Sekretariats der Donaukommission geschaffen werden.

Zu § 5:

Durch die Gleichstellung von Staatenvertretern, die an Kommissionstagungen, Konferenzen, Expertentreffen oder Seminaren teilnehmen, die das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens in Österreich veranstaltet, oder die das vorläufige Sekretariat in amtlicher Eigenschaft aufsuchen, mit dem entsprechenden Personenkreis im Zusammenhang mit den Vereinten Nationen in Wien erhalten die Genannten jene Privilegien und Immunitäten, die Vertretern der Mitgliedstaaten zukommen, die an Tagungen der Vereinten Nationen in Wien teilnehmen, oder die bei den Vereinten Nationen in Wien „amtlichen Obliegenheiten zu genügen haben“, und zwar insbesondere auf Grund von Abschnitt 23 des UNIDO-Amtssitzabkommens. Häufig werden solche Personen in anderer Eigenschaft, etwa als Mitglieder diplomatischer Vertretungen, zusätzliche Privilegien und Immunitäten genießen.

Die ausdrückliche Erwähnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der vorläufigen Kommission des Donauschutzübereinkommens erfolgt, um die Bedeutung dieses Gremiums zu würdigen, dem das vorläufige Sekretariat politisch unterstellt ist; die vorläufige Kommission setzt sich aus den Vertretern der Signatarstaaten des Donauschutzübereinkommens und der Europäischen Kommission zusammen. Nach Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens wird Österreich mit der – dann definitiven – internationalen Kommission ein Amtssitzabkommen abschließen.

Zu § 6:

Hier ist geregelt, daß das vorliegende Bundesgesetz mit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Amtssitzabkommens zwischen der Republik Österreich und der internationalen Kommission des Donauschutzübereinkommens – das wiederum das völkerrechtliche Inkrafttreten des letzteren voraussetzt – außer Kraft tritt. Das Amtssitzabkommen hat eine Regelung für die Rechte und Pflichten zu treffen, die das vorläufige Sekretariat des Donauschutzübereinkommens auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erworben hat.